

Information zur Förderung privater Obstwiesen und Obstgärten durch den Landkreis Aurich

Eine Förderung ist möglich für:

- Die Neuanlage von Obstbeständen
- Die Erhaltung bzw. Erneuerung von überalterten Obstgärten
- Ergänzungspflanzungen in vorhandenen Beständen

Es können nur Privatpersonen, die zugleich Grundstückseigentümer sind, Anträge stellen.

Die Nutzungsdauer muss für 20 Jahre gesichert sein

Folgende Obstwiesen sind von einer Förderung ausgenommen:

- Für die Anlage einer Obstwiese gibt es eine rechtliche Verpflichtung (z. B. als Auflage einer Baugenehmigung, Kompensationsmaßnahme)
- Andere vertragliche Vereinbarungen
- Andere Förderungen die in Anspruch genommen wurden

Voraussetzung: Die Obstbestände müssen eine naturschutzfachliche Aufwertung für den Naturhaushalt darstellen und das Landschafts- bzw.- Ortsbild bereichern. Sie müssen in Verbindung zu einem bebauten Hof- oder Hausgrundstück gehören. Es sollten 1000m² zur Verfügung stehen.

Die Höhe der Förderung beträgt 80% der Anschaffungskosten für die Obstgehölze, Verbisschutz und Stützpfähle maximal jedoch 40€ je Baum incl. MwSt., die maximale Fördersumme beträgt für den Einzelfall 3000 Euro

Die Kosten für die Pflanzung und Pflege hat der Antragsteller/ Zuwendungsempfänger zu tragen. Die Verpflichtung zum Erhalt und Pflege umfasst 20 Jahre ab dem Abnahmedatum.

Eine 5- jährige Anwuchspflege mit Formschnitt ist ab dem Abnahmedatum zu gewährleisten.

Ausfälle sind auf eigene Kosten durch den Antragsteller zu ersetzen.

Eine Kontrolle durch die untere Naturschutzbehörde ist jederzeit möglich.

Eine Förderung ist ausschließlich durch eine Einzelfallprüfung möglich. Eine Beratung durch die untere Naturschutzbehörde vor Ort wird kostenfrei angeboten.

Der Antragsteller hat einen Lageplan (Gemarkung, Flur, Flurstück, Größe) mit Skizze des vorgesehenen Areals einzureichen. Ein Pflanzplan mit Mengenangabe und Sortenliste ist diesem beizufügen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird seitens der unteren Naturschutzbehörde über eine Förderung entschieden. Nach Abschluss der Arbeiten reicht der Antragsteller die Rechnungen mit entsprechender Kostenaufstellung ein. Nach einer von der unteren Naturschutzbehörde vor Ort durchgeführten Prüfung (Abnahme) kann dann die Auszahlung erfolgen.

Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden:

Auswahl der Gehölze

- Es müssen mindestens 10 Obstbäume gepflanzt werden, wobei genug Platz je Baum vorhanden sein muss (ca. 5-6m Abstand). Keine Reihenpflanzung soweit möglich.
- Es müssen mehr als 800m² zur Verfügung stehen
- Von der Gesamtanzahl der Obstbäume sind max. 50% als hochstämmige Obstbäume zulässig (Hochstamm: Kronenansatz ab 1,60m bis 1,80m Höhe) und mind. 50% als Mittelstamm (Stammhöhe ab 1,00m bis 1,40m bis Kronenansatz). Abweichungen sind nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. möglich.
- Die Pflanzen müssen nachweislich eine Baumschulqualität besitzen. In 1m Höhe ist ein Stammumfang von mind. 7cm anzustreben. Abweichungen nach Absprache möglich.
- Die Obstwiese ist mit unterschiedlichen Obstsorten (Kern- und Steinobst) zu bepflanzen. 50% der Obstwiese können mit Apfelsorten bestückt werden. 30% mit Birnen und Quitten und der Rest mit Pflaume, Zwetsche oder Kirsche. Die Anzahl der Sorten kann aber auch je nach Standort und Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde geändert werden. Es können auch Walnuss und Wildformen in die Auswahl aufgenommen werden.
- Bei der Auswahl der Sorten sind überwiegend regionaltypische, den klimatischen Verhältnissen angepasste Sorten zu verwenden. Die Pflanzung nur einer Sorte (z. B. Boskoop oder Goldparmäne) ist nicht zulässig. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass genügend Befruchter vorhanden sind.
- Zur Steigerung der Attraktivität für Insekten und Vögel können Beerensträucher unterschiedlicher Art in die Obstwiese integriert werden- die Auswahl erfolgt nach Absprache mit dem Antragsteller.

Pflanzung der Gehölze

- Verbisschutz/ Einzäunung ist zu installieren (Hasen, Kaninchen, Rehe u.a.)
- Empfohlen wird ein Wühlmausschutz im Wurzelbereich
- Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig
- Anbindung an 2 Stützpfähle (die Anbindung muss regelmäßig kontrolliert werden, um ein Einwachsen zu verhindern)
- Pflanzabstände: Halbstamm ca. 5-6m, Hochstamm 8-10m, je nach Sorte. Keine Reihenpflanzung soweit möglich.

Nutzung und Pflege der Obstwiese

- Die Obstwiese darf nicht als Scherrasen angelegt werden. Eine Mahd ist je nach Aufwuchs 3- 4 mal pro Jahr möglich, wobei immer ein kleiner Bereich im Wechsel als Rückzugsort für Kleinlebewesen stehen gelassen werden muss (auch über Winter sollten Abschnitte zur Überwinterung von Insekten stehen bleiben und erst im Frühjahr gemäht werden). Die Verwendung von Freischneidegeräten in Stammnähe ist untersagt. Es können Blühstreifen innerhalb der Obstwiese angelegt und mit einer für den Standort geeigneten Blütmischung eingesät werden. Förderung nach Absprache möglich.
- Zur Neuansaat sollte eine standortgeeignete Grünland-Mischung verwendet werden. Nach Absprache ist eine Förderung möglich.
- Zur Düngung- soweit notwendig- sind organische Substrate zu verwenden.

- Regelmäßige Pflegeschnitte der Obstgehölze können durchgeführt werden. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass keine Nester/ Bruten beeinträchtigt und entstandene Höhlen beseitigt werden. Sommerschnitte nach Beendigung des Triebwachstums sind zulässig.
- Das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren
- Innerhalb der Obstwiese können Reisighaufen, Totholzhecken, Lesesteinhaufen oder Insektenhotels integriert werden, soweit der Raum dies zulässt.
- Bei Nutzung als Freilauffläche für Kleinvieh ist ein Einzelbaumschutz zu empfehlen.

Für Rückfragen zur Förderung und Anlage von Obstwiesen stehen Herr Elies, Tel.-Nr. 04941-166072 und Frau Pollmann, Tel.-Nr. 04941-166076 zur Verfügung.